

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration

Hannover, den 28.11.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/5126

Berichtersteller: Abg. Norbert Böhlke (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Roland Riese
Vorsitzender

*Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126*

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration*

**Gesetz
zur Verbesserung der Feststellung
und Anerkennung im Ausland erworbener Berufs-
qualifikationen in Niedersachsen**

**Gesetz
zur Verbesserung der Feststellung
und Anerkennung im Ausland erworbener Berufs-
qualifikationen in Niedersachsen**

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über die Feststellung der
Gleichwertigkeit im Ausland erworbener
Berufsqualifikationen
(Niedersächsisches
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz -
NBQFG)

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz über die Feststellung der
Gleichwertigkeit im Ausland erworbener
Berufsqualifikationen
(Niedersächsisches
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz -
NBQFG)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Feststellung der Gleichwertigkeit

Teil 2

Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1

Nicht reglementierte Berufe

Kapitel 1

Nicht reglementierte Berufe

- § 4 Feststellung der Gleichwertigkeit
- § 5 Vorzulegende Urkunden
- § 6 Verfahren
- § 7 Form der Entscheidung
- § 8 Zuständige Stelle

- § 4 Feststellung der Gleichwertigkeit
- § 5 Vorzulegende **Unterlagen**
- § 6 Verfahren
- § 7 Form der Entscheidung
- § 8 Zuständige Stelle

Kapitel 2

Reglementierte Berufe

Kapitel 2

Reglementierte Berufe

- § 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit
- § 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen
- § 11 Ausgleichsmaßnahmen
- § 12 Vorzulegende Unterlagen
- § 13 Verfahren

- § 9 Voraussetzungen der Gleichwertigkeit **der Berufs-
qualifikation**
- § 10 Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen
- § 11 Ausgleichsmaßnahmen
- § 12 Vorzulegende Unterlagen
- § 13 Verfahren

Kapitel 3

Gemeinsame Vorschriften

Kapitel 3

Gemeinsame Vorschriften

- § 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertig-
keit bei fehlenden Nachweisen
- § 15 Mitwirkungspflichten
- § 16 Rechtsweg

- § 14 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertig-
keit bei fehlenden Nachweisen
- § 15 Mitwirkungspflichten
- § 16 Rechtsweg

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

Teil 3
Schlussvorschriften

- § 17 Statistik
- § 18 Evaluation
- § 19 Beileihung

Teil 3
Schlussvorschriften

- § 17 Statistik
- § 18 Evaluation **und Bericht**
- § 19 Beileihung

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind (landesrechtlich geregelte Berufe). ²Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit berufsrechtliche Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz etwas anderes bestimmen. ³Auf Hochschulabschlüsse findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt ist. ⁴§ 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Niedersachsen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Inland oder Ausland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Gesetzes

unverändert

§ 2
Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, und inländischer Ausbildungsnachweise für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind (landesrechtlich geregelte Berufe). ²Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit berufsrechtliche Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz etwas anderes bestimmen. ³Auf Hochschulabschlüsse findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs beabsichtigt ist. ⁴_____

(2) *unverändert*

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Ausbildung ausgestellt **worden sind**.

(3) ¹Berufsbildung ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung, berufliche Fortbildung oder berufliche Weiterbildung. ²Die Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. ³Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. ⁴Die berufliche Fortbildung und die berufliche Weiterbildung erweitern die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(3) *unverändert*

(4) Landesrechtlich geregelte Berufe umfassen reglementierte Berufe und nicht reglementierte Berufe.

(4) *unverändert*

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

(5) *unverändert*

Teil 2
Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1
Nicht reglementierte Berufe

§ 4
Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, wenn

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

Teil 2
Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1
Nicht reglementierte Berufe

§ 4
Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, wenn

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(3) Hat die zuständige Stelle eines anderen Bundeslandes die Gleichwertigkeit festgestellt, so gilt die Berufsqualifikation als in dem anderen Bundesland erworben.

§ 5

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen erforderlich sind, sowie
5. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, wenn

1. *unverändert*
2. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, **die nach Nummer 1 im Ausland nicht erworben wurden**, für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 5

Vorzulegende Unterlagen

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

(2) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind zusätzlich Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ³Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von allen übrigen Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ⁴Die Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein.

(2) *unverändert*

(3) Die zuständige Stelle kann eine von Absatz 2 abweichende Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(3) *unverändert*

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(4) *unverändert*

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere Unterlagen vorzulegen.

(5) *unverändert*

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Sie sind, wenn sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in deutscher Übersetzung vorzulegen. ⁴Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, wenn keine Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen **zu belegen**, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Sie sind, wenn sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in deutscher Übersetzung vorzulegen. ⁴Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten **sind Unterlagen nach Satz 1 entbehrlich; die zuständige Stelle kann aber eine Stellungnahme oder Unterlagen nach Satz 1 anfordern**, wenn ____ Gründe gegen eine ____ Absicht **nach Satz 1** sprechen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

§ 6
Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben hat.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 und 6 vorgelegten Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 5 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) ¹Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

§ 7
Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Abs. 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, so sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 6
Verfahren

(1) *unverändert*

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Abs. 1 und 6 vorgelegten Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 5 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 **auch** mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

§ 7
Form der Entscheidung

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

§ 8
Zuständige Stelle

(1) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für die Aufgaben nach diesem Kapitel die zuständigen Stellen zu bestimmen. ²Als zuständige Stelle kann auch eine Behörde eines anderen Bundeslandes bestimmt werden, wenn das Bundesland einverstanden ist.

(2) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Kapitel auf juristische Personen des Privatrechts mit deren Einverständnis zu übertragen, wenn die Beilehung im öffentlichen Interesse ist und die Beilehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²Die Beilehene handeln im eigenen Namen und können sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³Sie unterliegen der Fachaufsicht des jeweiligen Fachministeriums. ⁴Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Landesbehörden übertragen.

Kapitel 2
Reglementierte Berufe

§ 9
Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden landesrechtlich geregelten Ausbildungsnachweis, wenn

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Niedersachsen als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Niedersachsen nicht entgegenstehen, und

§ 8
Zuständige Stelle

(1) *unverändert*

(2) ¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufgaben der zuständigen Stelle nach diesem Kapitel auf juristische Personen des Privatrechts mit deren Einverständnis zu übertragen, wenn die Beilehung im öffentlichen Interesse **liegt** und die Beilehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²Die Beilehene handeln im eigenen Namen und können sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³Sie unterliegen der Fachaufsicht des jeweiligen Fachministeriums. ⁴Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Landesbehörden übertragen.

Kapitel 2
Reglementierte Berufe

§ 9
Voraussetzungen der Gleichwertigkeit
der Berufsqualifikation

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs gilt **die** im Ausland erworbene _____ Berufsqualifikation als gleichwertig mit **der** entsprechenden landesrechtlich geregelten **Berufsbildung**, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, wenn

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Wenn die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

(3) Hat die zuständige Stelle in einem anderen Bundesland die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation festgestellt, so gilt die Berufsqualifikation als in dem anderen Bundesland erworben.

3. *unverändert*

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung liegen vor, wenn

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich **die** entsprechende landesrechtlich geregelte **Berufsbildung** bezieht,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

§ 11
Ausgleichsmaßnahmen

(1) ¹Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden. ²Ist für einen in Niedersachsen reglementierten Beruf ein Vorbereitungsdienst vorgesehen, so darf der dem Vorbereitungsdienst entsprechende Teil des Anpassungslehrgangs nicht länger als der Vorbereitungsdienst dauern.

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. ²Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 zu beschränken. ³Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Inhalt, Dauer und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu regeln.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, wenn die berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 12
Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. in deutscher Sprache eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen erforderlich sind,

§ 11
Ausgleichsmaßnahmen

(1) *unverändert*

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. ²Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Abs. 2 zu beschränken. ³Das **für die jeweilige Berufsqualifikation** zuständige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Inhalt, Dauer und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu regeln.

(3) *unverändert*

§ 12
Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

5. im Fall von § 9 Abs 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat sowie
6. in deutscher Sprache eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle bereits ein Antrag gestellt wurde, und gegebenenfalls der Bescheid.

(2) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von allen übrigen Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ³Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ⁴Die Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein.

(3) Die zuständige Stelle kann eine von Absatz 2 abweichende Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) ¹Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. ²Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(5) ¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere Unterlagen vorzulegen. ²Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterla-

5. im Falle **des** § 9 Abs 1 Nr. 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat sowie
6. *unverändert*

(2) ¹Die Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 6 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ²_____ (*jetzt Satz 3/1*). ³Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. ^{3/1}Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von allen übrigen Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. ⁴Die Übersetzungen müssen von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt sein.

(3) *unverändert*

(4) ¹Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. ²Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des **jeweiligen Staates** wenden.

(5) ¹Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere Unterlagen vorzulegen. ²Soweit die Unterlagen in einem **Staat nach Absatz 4 Satz 2** ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des **jeweiligen Staates** wenden.

(6) ¹Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen **zu belegen**, in Niedersachsen eine den Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. ²Geeignete Unterla-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

gen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Sie sind, wenn sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in deutscher Übersetzung vorzulegen. ⁴Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, wenn keine Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 13
Verfahren

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs.

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 12 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) ¹Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. ⁵Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) ¹Im Fall des § 12 Abs. 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zustän-

gen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. ³Sie sind, wenn sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, in deutscher Übersetzung vorzulegen. ⁴Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem **Staat nach Absatz 4 Satz 2** sowie für Staatsangehörige **eines solchen Staates sind Unterlagen nach Satz 1** entbehrlich; **die zuständige Stelle kann aber eine Stellungnahme oder Unterlagen nach Satz 1 anfordern**, wenn _____ Gründe gegen eine Absicht **nach Satz 1** sprechen.

§ 13
Verfahren

(1) *unverändert*

(2) ¹Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Sind die nach § 12 Abs. 1 und 6 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, so teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 **auch** mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. ⁴Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) ¹Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. ²Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ³Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁴Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem **Staat nach § 12 Abs. 4 Satz 2** erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem **solchen** Staat anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. ⁵Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

digen Stelle festgelegten Frist gehemmt. ²Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zu Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

Kapitel 3 Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) ¹Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 oder § 12 Abs. 1, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. ³Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach den §§ 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

§ 15 Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kapitel 3 Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) ¹Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Abs. 1, 4 und 5 oder § 12 Abs. 1, 4 und 5 aus **von ihr oder ihm** nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, so stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. ³Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 **Satz 1** sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) *unverändert*

§ 15 Mitwirkungspflichten

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

(2) ¹Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, so kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. ²Dies gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 16
Rechtsweg

§ 16
Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

unverändert

Teil 3
Schlussvorschriften

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 17
Statistik

§ 17
Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Landes wird eine Landesstatistik durchgeführt.

unverändert

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Wohnort des Antragstellers, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, landesrechtlich geregelter Referenzberuf oder landesrechtlich geregelte Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 04.04.2008, S. 28; L 33 vom

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

03.02.2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2011 (Abl. L 59 vom 03.03.2011, S. 4) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,

5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) ¹Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

²Die Angaben nach Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig.

³Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen des Landes für die Verfahren zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an die Landesstatistikbehörde zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern und den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden,
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird, wobei Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen, nicht eingeführt werden dürfen,
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

§ 18
Evaluation und Bericht

(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft die Landesregierung nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Landtag zu berichten.

§ 19
Beleihung

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufgaben nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Bezug auf nicht reglementierte Berufe, die von § 8 Abs. 1 BQFG nicht erfasst sind, auf juristische Personen des Privatrechts mit deren Einverständnis zu übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse ist und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²Die Beliehenen handeln im eigenen Namen und können sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³Sie unterliegen der Fachaufsicht des jeweiligen Fachministeriums. ⁴Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Landesbehörden übertragen.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

§ 16 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.“

Artikel 3
Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 35 Abs. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 100), wird wie folgt geändert:

§ 18
Evaluation und Bericht

unverändert

§ 19
Beleihung

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Aufgaben nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in Bezug auf nicht reglementierte Berufe, die von § 8 Abs. 1 BQFG nicht erfasst sind, auf juristische Personen des Privatrechts mit deren Einverständnis zu übertragen, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse **liegt** und die Beliehene die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der Aufgaben bietet. ²Die Beliehenen handeln im eigenen Namen und können sich der Handlungsformen des öffentlichen Rechts bedienen. ³Sie unterliegen der Fachaufsicht des jeweiligen Fachministeriums. ⁴Dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Landesbehörden übertragen.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

unverändert

Artikel 3
Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 4
Änderung des Niedersächsischen
Markscheidergesetzes

Das Niedersächsische Markscheidergesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 478) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „anderen“ wird gestrichen.
 - bb) Die Worte „(EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ werden durch die Worte „(EU) Nr. 213/2011 vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend

 1. für Personen mit Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat, gegenüber dem die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, sowie

Artikel 4
Änderung des Niedersächsischen
Markscheidergesetzes

Das Niedersächsische Markscheidergesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 478) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 0/a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.**
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) **Vor dem Wort „Mitgliedstaates“** wird das Wort „anderen“ gestrichen.
 - bb) Die **Angabe** „(EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ **wird** durch die **Angabe** „(EU) Nr. 213/2011 vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.**
 - b) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

2. für Staatsangehörige von Drittstaaten mit Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen aus einem Drittstaat, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.“

c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) ¹Für eine antragstellende Person, die eine Anerkennung nicht nach den Absätzen 1 bis 4 erhalten kann, gelten für die Anerkennung die §§ 9 bis 13 Abs. 1, 4 und 5 sowie die §§ 14 bis 17 des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes mit der Maßgabe, dass dem Antrag auf Anerkennung zusätzlich die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 bis 5 genannten Unterlagen beizufügen sind, die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sein müssen und ein Versagungsgrund nach Absatz 5 nicht vorliegen darf. ²Im Übrigen findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Landesamt bestätigt der antragstellenden Person innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags auf Anerkennung und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²In der Eingangsbestätigung ist das Datum des Eingangs beim Landesamt mitzuteilen und auf die Frist nach Satz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. ³Über den Antrag auf Anerkennung ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. ⁴Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. ⁵Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. ⁶Für antragstellende

c) Nach Absatz 4 wird der folgende **neue** Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹____Antragstellende Personen, **die weder Staatsangehörige eines Staates nach Absatz 2 oder 4 Nr. 1 sind noch nach Absatz 4 Nr. 2 wie solche zu behandeln sind, werden als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt, wenn die Voraussetzungen** des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes **erfüllt sind**, die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind und ein Versagungsgrund nach **Absatz 6** nicht vorliegt. ^{1/1}**Das gilt auch für Personen, deren Befähigung nicht in einem Staat nach Satz 1 erworben oder anerkannt worden ist.** ²Im Übrigen findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

d) **Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.**

2. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

Personen, die ihren Befähigungs- und Ausbildungsnachweis in einem in § 2 Abs. 4 Nr. 1 genannten Staat erworben haben oder deren Befähigungs- und Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt wurden, kann die Fristverlängerung nach Satz 5 höchstens einen Monat betragen. ⁷Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. ⁸Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden. ⁹§ 42 a VwVfG findet Anwendung, jedoch nicht auf Anträge nach § 2 Abs. 4 a.“

- b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Das Landesamt stellt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung in Niedersachsen haben oder ihren Wohnsitz oder ihre berufliche Niederlassung unmittelbar vor der Verlegung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Niedersachsen hatten, die nach der Richtlinie 2005/36/EG für die Berufsausübung in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat notwendigen Bescheinigungen aus. ²Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „anderen“ gestrichen.
- b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Beschwert sich eine Dienstleistungsempfängerin oder ein Dienstleistungsempfänger beim Landesamt über eine in Niedersachsen erbrachte Dienstleistung einer anerkannten Markscheiderin oder eines aner-

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil **vor dem Wort „Mitgliedstaates“** das Wort „anderen“ gestrichen.
- b) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

kannten Markscheiders, die oder der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt und in einem dieser Staaten niedergelassen ist, so unterrichtet das Landesamt die Empfängerin oder den Empfänger der Dienstleistung über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens.²Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen oder der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „gleichwertig“ die Worte „unter Einbeziehung erworbener Berufserfahrung“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

Das Niedersächsische Ingenieurgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach den Worten „gleichwertig **ist**“ die Worte „**oder zwischen dem nachgewiesenen Abschluss und einem Abschluss nach Nummern 1 oder 2 bestehende Unterschiede durch Berufserfahrung ausgeglichen sind**“ eingefügt.
 - bb) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

2. *unverändert*

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

Das Niedersächsische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 7 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 4 Nr. 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (ABl. EU Nr. L 59 S. 4)“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 12 angefügt:

„(12) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.“
3. § 7 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.“

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass Personen, die ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit oder der Heilpädagogik abgeschlossen haben, von der Hochschule eine staatliche Anerkennung ihrer Berufsqualifikation erhalten.“

2. Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 findet keine Anwendung.“

Artikel 7

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

1/1. **Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„²In einer Verordnung nach Satz 1 können auch geregelt werden

1. **das Verfahren und die örtliche Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung,**
2. **weitere Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, insbesondere eine von der Hochschule gelenkte berufspraktische Tätigkeit, das Bestehen einer weiteren Prüfung, Sprachkenntnisse und Zuverlässigkeit,**
3. **die Geltung entsprechender staatlicher Anerkennungen nach dem Recht eines anderen Landes oder Staates sowie**
4. **das Verfahren für die staatliche Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.“**

2. Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung mit Ausnahme des § 17, **der für die Fälle des Satzes 2 Nr. 4 gilt.**“

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration

Artikel 8
Änderung des Niedersächsischen
Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ werden die Worte „oder einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 oder 2 besitzen“ eingefügt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für eine antragstellende Person, deren Befähigung nicht nach den Absätzen 1 bis 4 gleichwertig ist, findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Anwendung. ²Im Übrigen findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 8“ durch die Verweisung „§ 10“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ werden die Worte „oder einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 oder 2 besitzen“ eingefügt.

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für eine antragstellende Person, deren Befähigung nicht nach den Absätzen 1 bis 4 gleichwertig ist, findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Anwendung. ²Im Übrigen findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 8
Änderung des Niedersächsischen
Gesundheitsfachberufegesetzes

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹**Auf Personen, die weder Staatsangehörige eines Staates** nach Absatz 1 **noch nach Absatz 4 wie solche zu behandeln sind**, findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Anwendung. ^{1/1}**Das gilt auch für Personen, deren Befähigung nicht in einem Staat nach Absatz 1 erworben oder anerkannt worden ist.** ²Im Übrigen findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

- b) *unverändert*

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹**Auf Personen, die weder Staatsangehörige eines Staates** nach Absatz 1 **noch nach Absatz 4 wie solche zu behandeln sind**, findet das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Anwendung. ^{1/1}**Das gilt auch für Personen, deren Befähigung nicht in einem Staat nach Absatz 1 erworben oder anerkannt worden**

*Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/5126*

*Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Integration*

ist. ²Im Übrigen findet das Niedersächsische
Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit
Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkün-
dung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4, Abs. 3 und 4,
§ 13 Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie Abs. 3 und 4 tritt am
(einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf
die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkün-
dung in Kraft.

(2) Artikel 1 § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4, Abs. 3 und 4,
§ 13 Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie Abs. 3 und 4 tritt am
1. Juni 2013 in Kraft.